

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Döhren-Wülfel
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und
Liegenschaftsangelegenheiten
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss (zur
Kenntnis)
An den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
(zur Kenntnis)

Nr. 2122/2018
Anzahl der Anlagen 1
Zu TOP

Gebietsänderung zwischen der Landeshauptstadt Hannover und der Stadt Laatzen

Antrag,

die Verwaltung zu ermächtigen,

1.) einen Gebietstausch zwischen der Stadt Laatzen und der Landeshauptstadt Hannover
gem. §§ 24 ff. Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
vorbereiten

sowie

2.) die nach § 25 Abs. 4 NKomVG vorgeschriebene Anhörung der Einwohnerinnen und
Einwohner durchzuführen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender Aspekte werden durch diese Drucksache nicht berührt

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Die Firma CG-Chemikalien GmbH & Co. KG ist Eigentümerin eines ca. 41.400 m² großen
Betriebsgeländes an der Ulmer Straße 1, 30880 Laatzen. Das Grundstück liegt derzeit zum
Teil auf dem Gemeindegebiet der Stadt Laatzen und zum Teil auf hannoverschem
Gemeindegebiet. Die Firma CG-Chemikalien möchte nunmehr ein neues Betriebsgebäude

auf ihrem Grundstück errichten. Im Rahmen einer „Antragskonferenz“ bei der Gewerbeaufsicht wurde deutlich, dass es durch die unterschiedlichen Gemeindezugehörigkeiten erhebliche Schwierigkeiten unter anderem bei der Zuständigkeit der Feuerwehren aber auch der Baugenehmigungsbehörden gibt.

Vor diesem Hintergrund fanden Abstimmungsgespräche zwischen der Stadt Laatzen und der Landeshauptstadt Hannover dahingehend statt, die Gemeindegrenze so zu verlegen, dass mehr Rechtssicherheit durch klare Zuständigkeiten erreicht, der sehr „zerklüftete“ Verlauf der Gemeindegrenzen „begradigt“ und gleichzeitig die Schwierigkeiten der betroffenen Firma gelöst würden.

Die Absicht zur Gebietsänderung wurde durch die Stadt Laatzen gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt.

Die nach §25 Abs. 4 NKomVG vorgeschriebene Anhörung der Einwohnerinnen und Einwohner soll in Abstimmung mit der Stadt Laatzen parallel für beide Gemeinden durchgeführt werden.

Der von der Gebietsänderung betroffene Bereich ist der Anlage 1 zu entnehmen.

61.15
Hannover / 13.09.2018